STATUT DES AUSSCHUSSES FÜR OFFENLEGUNG

DER SIRMA GROUP JSC

UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen 2
II. Zusammensetzung 2
III. Arbeitsweise 2
IV. Aufgaben 3

STATUT DES AUSSCHUSSES FÜR INFORMATIONSOFFENLEGUNG DER SIRMA GROUP JSC UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gegenstand und Status

(1) Der Ausschuss für Informationsoffenlegung (der „Ausschuss“) ist für die Organisation und Kontrolle der Offenlegung von Informationen durch die Sirma Group JSC und ihre Tochtergesellschaften („Sirma“, die „Gruppe“) verantwortlich.

(2) Der Ausschuss handelt als Ausschuss des Verwaltungsrats (der „Verwaltungsrat“) nach Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Art. 2. Verhältnis zu anderen Dokumenten

(1) Die Offenlegungspolitik von Sirma ist Kapitel VII („Offenlegungspolitik“) des Programms für Corporate Governance der Sirma Group JSC und ihrer Tochtergesellschaften (das „Programm“); sie wird vom Verwaltungsrat angenommen und auf www.sirma.com veröffentlicht. Der Kalender der Unternehmensereignisse steht in Kapitel VIII des Programms. Das operative System nach Ziffer 2 des Art. 8 ist das Verfahren zur Offenlegung von Informationen (das „Verfahren“). Der Ausschuss handelt außerdem im Einklang mit den Insider-Anweisungen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen diesem Statut und dem Verfahren über Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses geht das Statut vor.

II. Zusammensetzung

Art. 3. Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Der Verwaltungsrat wählt mindestens drei Mitglieder des Ausschusses. Mindestens ein Mitglied ist vom Verwaltungsrat unabhängig (extern) und verfügt über die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung. Alle Mitglieder sind Fachleute mit nachgewiesener unternehmerischer Expertise.

(2) Vorsitzender des Ausschusses ist Tsvetan Alexiev. Die übrigen Mitglieder sind Georgi Marinov, Atanas Kiryakov, Chavdar Dimitrov und Stanislav Tanushev.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses haben Zugang zu Insiderinformationen und werden in die Liste nach den Insider-Anweisungen aufgenommen. Ein Mitglied wird zum Schriftführer bestimmt und erstellt und verwahrt die Protokolle der Sitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden.

III. Arbeitsweise

Art. 4. Sitzungen

(1) Der Ausschuss tritt in einem von ihm festgelegten Rhythmus zusammen, damit er seine Aufgaben nach Ziffern 1–3 des Art. 8 rechtzeitig und unter Einhaltung der gesetzlichen und internen Fristen erfüllt. Mindestens tritt der Ausschuss jedes Quartal vor der Veröffentlichung der Berichte zusammen.

(2) Zur Erfüllung seiner Pflicht nach Ziffer 4 des Art. 8 tritt der Ausschuss mindestens alle sechs Monate zusammen, um die Auswirkungen der Anwendung von Politik und Verfahren zu analysieren und eine Statusmitteilung abzugeben.

Art. 5. Stellungnahmen vor der Offenlegung

Vor der Offenlegung vorgeschriebener Informationen, von Insiderinformationen und sonstigen nicht offengelegten Informationen zur Finanzlage, zu den Ergebnissen oder zur Strategie der Gruppe gibt der Ausschuss nach dem Verfahren eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme kann vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Mitglied abgegeben werden, auch per E-Mail, und wird im Register der Offenlegungen vermerkt.

Art. 6. Beschlüsse und Billigung durch den Verwaltungsrat

Die Vorschläge des Ausschusses zur Politik sowie seine Beschlüsse zum Verfahren und zu den internen Regeln nach Art. 8 werden vom Verwaltungsrat gebilligt. Stellungnahmen zu einzelnen Offenlegungen werden ohne Billigung durch den Verwaltungsrat wirksam; der Verwaltungsrat erhält monatlich eine Übersicht der offengelegten Informationen.

Art. 7. Externe Berater

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Ausschuss die fachliche Hilfe externer Berater in Anspruch nehmen.

IV. Aufgaben

Art. 8. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss:

1. schlägt dem Verwaltungsrat in vollständiger Übereinstimmung mit dem Nationalen Corporate-Governance-Kodex (2024) Änderungen der Offenlegungspolitik (Kapitel VII des Programms) vor;
2. erarbeitet entsprechend der Politik das operative System zur Offenlegung – das Verfahren –, das Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Informationen und die Gleichbehandlung aller Informationsempfänger gewährleistet;
3. erarbeitet interne Regeln für die Erstellung und Offenlegung von Jahres- und Zwischenberichten und kontrolliert ihre Umsetzung;
4. überwacht die Umsetzung von Politik und Verfahren und schlägt Änderungen vor, mindestens einmal jährlich und bei Änderungen des Rechts oder der Regeln der Märkte, an denen die Wertpapiere von Sirma gehandelt werden;
5. gibt Stellungnahmen vor der Offenlegung nach Art. 5 ab;
6. entscheidet im Einklang mit den Insider-Anweisungen, ob es sich um Insiderinformationen handelt und ob deren Offenlegung nach Art. 17 Abs. 4 MAR aufgeschoben wird, und unterrichtet den Leiter Investor Relations (den „IR-Leiter“) und den Finanzdirektor (CFO);
7. überwacht die Offenlegungsfristen und die Anforderungen des Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und berichtet dem Verwaltungsrat mindestens alle sechs Monate.

Schlussbestimmungen

§ 1. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 wurde der Name der Gesellschaft in Sirma Group JSC geändert. Alle Bezugnahmen auf Sirma Group Holding JSC, Sirma Group Holding, SGH oder die Holding in diesem Statut gelten als Bezugnahmen auf Sirma Group JSC.

§ 2. Das Statut gilt zusammen mit dem Verfahren und ersetzt das bisherige Statut des Ausschusses.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
24.03.2024	Beschluss des Verwaltungsrats	Annahme des Statuts
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung der Firma der Gesellschaft in Sirma Group JSC

* * *